

### Thema

Die Pa.Iv. Aubert verlangt ein Verbot für die Kleinkredit- bzw. Konsumkreditwerbung und damit eine entsprechende Ergänzung des erst vor wenigen Jahren in Kraft getretenen Konsumkreditgesetzes oder des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Missbräuche in der Werbung für Konsumkredite sind bereits heute durch strenge Vorschriften im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241; Art. 3 Bst. k bis n) ausgeschlossen. So ist der effektive Jahreszins für den Konsumkredit anzugeben, und es müssen die Gesamtkosten des Kredites aufgeführt werden, mit Verdeutlichung anhand eines Berechnungsbeispiels (Art. 3 Bst. k und l UWG). Weiter schreibt die gleichzeitig mit dem Erlass des neuen Konsumkreditgesetzes 2001 neu in das UWG eingefügte Bestimmung von Art. 3 Bst. n UWG vor, bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit müsse darauf hingewiesen werden, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung des Konsumenten oder der Konsumentin führt. Auf sämtlichen Werbemitteln muss also ein entsprechender Warnhinweis angebracht werden. Konsumenten – darunter natürlich auch junge Erwachsene –, die sich einen Konsumkredit nicht leisten können, werden durch diese Hinweise davon abgehalten, Kreditanträge zu stellen bzw. sich zu verschulden.

Ausserdem ist mit dem neuen Konsumkreditgesetz vom 23. März 2001 (KKG, SR 221.214.1), in Kraft seit 1. Januar 2003, in Art. 28 ff eine ausserordentlich strenge Kreditfähigkeitsprüfung institutionalisiert worden: Konsumkredite erhalten nur Personen, die sich solche auch leisten können. Dabei wird von einer Amortisierung sämtlicher offener Konsumkreditschulden in einem Zeitraum von bloss 36 Monaten ausgegangen. Diese Regelung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Kreditvergabe an junge Erwachsene. Auch letztere erhalten einen Konsumkredit nur dann, wenn sie die erwähnte strenge Kreditfähigkeitsprüfung erfolgreich bestehen. Ist das Einkommen bei Eintritt in das Berufsleben noch klein, wirkt sich dies mit Rücksicht auf die genannte 36 Monate–Amortisierungsregel in einer entsprechend reduzierten Kreditlimite aus. Für junge Erwachsene in Ausbildung ist es mangels eines genügenden Einkommens nicht möglich, einen Konsumkredit zu erlangen. Unmündige Personen unter 18 Jahren erhalten mangels Handlungsfähigkeit ohnehin keine Konsumkredite.

### Beurteilung

Die Praxis zeigt, dass das Thema „Überschuldung junger Erwachsener“ im Konsumkreditbereich keine Virulenz besitzt: Im Vergleich zu anderen Altersgruppen besteht keine erhöhte Notwendigkeit von Mahnungen oder Inkassomassnahmen – eher im Gegenteil: Die weit überwiegende Mehrheit der jungen Erwachsenen, die einen Konsumkredit aufgenommen haben, ist offensichtlich gut in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, was die Wirksamkeit der oben erwähnten strengen Kreditfähigkeitsprüfung und des vorgeschriebenen Warnhinweises in der Werbung nachweist.

Dasselbe Bild zeigt auch die durch das Bundesamt für Justiz am 18. Juni 2007 in Auftrag gegebene statistische Erhebung Prof. Elisa Streulis (Fachhochschule Nordwestschweiz) zur Verschuldungssituation junger Erwachsener. Sie sind nur äusserst selten bei Kreditinstituten verschuldet (unter 4 Prozent); soweit Schulden existieren, bestehen diese meist nur gegenüber Eltern und anderen Personen des nahen sozialen Umfeldes und auch dies lediglich in geringem Ausmass (Durchschnitt nur CHF 300.00). 62 Prozent aller jungen Erwachsenen haben überhaupt keine Schulden.

Das verlangte Verbot der Werbung für Kleinkredite bzw. Konsumkredite schießt also am Ziel völlig vorbei: Da die von den Konsumkreditinstituten in Nachachtung von Art. 28 ff KKG durchzuführende strenge Kreditfähigkeitsprüfung sowie die bereits heute im UWG bestehenden Vorschriften für die Konsumkreditwerbung eine Überschuldung ohnehin wirksam verhindern und damit den Konsumkredit als Einstieg in eine durch Kaufsucht ausgelöste Überschuldung ohnehin ausschliessen, besteht auch keinerlei Notwendigkeit für eine solche rigorose, die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit massiv einschränkende Massnahme. Die einzige wirksame Massnahme gegen die Kaufsucht ist die Erziehung zu einem vernünftigen Umgang mit Geld, d.h. also die Prävention in Schulen und Familien (Eltern als Vorbild).

Ähnliche Vorschläge, wie sie in der Pa.Iv. Aubert enthalten sind, bildeten bereits in den letzten Jahren Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen und sind bereits damals vom Bundesrat und auch vom Nationalrat als unnötig und untauglich beurteilt worden: So hat der Nationalrat am 26. September 2007 entschieden, der Pa.Iv. Rossini 06.417 „Verschuldung, Konsumkredit und Kreditkarten“ keine Folge zu geben. Die Motion Studer 07.3570 „Werbeverbot für Kleinkredite“ ist vom Bundesrat am 28. November 2007 abgelehnt und im Nationalrat am 25. September 2009 abgeschrieben worden. Es besteht keinerlei Anlass, nach so kurzer Zeit auf die damaligen Entscheidungen wieder zurückzukommen.

### Empfehlung

Der Pa.Iv. Aubert ist keine Folge zu geben.